



Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

Brennpunkt Steuern

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 09/2007

Sehr geehrte Mandanten,

jeder Arbeitnehmer hat im Rahmen der arbeitnehmerfinanzierten betrieblichen Altersvorsorge ein Anrecht auf Gehaltsumwandlung. Bei der Gehaltsumwandlung wird ein Teil seines Gehalts in eine Pensions- oder Unterstützungskasse oder einen Pensionsfonds eingezahlt. Dieser (jährlich betragsmäßig begrenzte) Teil des Bruttogehalts ist dann steuer- und sozialversicherungsfrei. Der Arbeitgeber zahlt also für den Arbeitnehmer „brutto für netto“ in die diversen Kassen oder Fonds ein.

Durch die Bruttofreistellung der Beiträge von der Steuer- und Sozialversicherungspflicht in der Ansparphase zahlt der Arbeitnehmer im Monat deutlich mehr in seine Altersvorsorge ein, als er am Monatsende weniger Nettogehalt auf sein Konto überwiesen bekommt (Beispiel: 200 Euro vom Gehalt in die Altersvorsorge, aber nur ca. 110 Euro weniger Netto).

In der Auszahlungsphase sind die Renten dann steuer- und krankenversicherungspflichtig. Es entfällt jedoch die Arbeitslosen- und Rentenversicherungspflicht. Im Übrigen dürfte auch der Steuersatz im Alter geringer sein als in der Arbeitsphase, so dass in der Regel auch eine absolute Steuerersparnis zu erwarten ist.

Der Arbeitgeber muss seine Arbeitnehmer auf die Möglichkeit der betrieblichen Altersvorsorge hinweisen. Er sollte sich einen Verzicht hierauf schriftlich bestätigen lassen, da ansonsten Regressansprüche seitens der Arbeitnehmer drohen.

Die ursprünglich bis Ende 2008 begrenzte Sozialversicherungsbefreiung auf umgewandelte Gehaltsbestandteile soll auch weiterhin erhalten bleiben.

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

! Paradoxe Vermögensverluste im Steuerrecht

In einem aktuellen Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass der Totalverlust eines im Betriebsvermögen eines Arztes befindlichen Pkw während einer Privatfahrt durch Diebstahl nicht der betrieblichen Sphäre zuzurechnen ist. Er kann daher den Vermögensabgang nicht gewinnmindernd gelten machen und muss den Restbuchwert des Pkw als Privatentnahme steuerneutral ausbuchen.

Aus Sicht des Verfassers ist diese Lösung unsystematisch, da ggfs. eine Kasko-Versicherungsleistung den betrieblichen Einnahmen zuzurechnen wäre. Der Steuerpflichtige hat jedenfalls die Kasko-Versicherungsbeiträge in seiner Gewinnermittlung steuerlich geltend gemacht. Die Kaskoversicherung ist jedoch nicht für den Schaden aufgekommen.

Es wäre denkbar, dass bei Ersatz des Schadens durch einen Dritten (Versicherung), der in diesem Fall gewinnerhöhend wirkt, der Vermögensverlust gewinnmindernd berücksichtigt werden kann. Genauso ist es möglich, dass dann beide Vorgänge der privaten Sphäre zugerechnet werden.

Überraschenderweise gibt es hier noch keine - seitens der Gerichte oder des BFH - abschließend geklärte Rechtslage.

!! Verschwendung von Steuergeldern

Der BFH hatte kürzlich einen Fall zu entscheiden, in dem ein Steuerpflichtiger das Finanzamt zur Erstattung von Prozesszinsen im Zusammenhang mit einer Kindergeldklage verpflichten wollte. Der Steuerpflichtige bekam Recht. Das Finanzamt wurde verpflichtet, dem Kläger Prozesszinsen in Höhe von 26 Euro (!) zu zahlen.

Zu bedenken ist, dass neben den Kosten für zwei Rechtszüge (Finanzgericht und Bundesfinanzhof) sowie den Kosten der Finanzverwaltung auch erhebliche Klägerkosten für Rechtsanwalt und Steuerberater der Staatskasse und somit dem Steuerzahler zur Last fallen, so dass m.E. der Aufwand in keinem Verhältnis zum Ergebnis der Klage steht.

Ein Ausschluss bestimmter Bagatellfälle von der Revisionsmöglichkeit im Interesse des Steuerzahlers wäre hier wohl zu begrüßen.

!!! Keine Haftung eines GbR-Gesellschafters für Steuerschulden bei totaler Passivität

Eine überraschende weitere Niederlage der Finanzverwaltung erfolgte in der Frage der Mithaftung von GbR-Gesellschaftern für Steuerschulden.

Im Besprechungsfall wurden durch eine Friseur-GbR diverse Steuerschulden nicht bezahlt. Daraufhin war wegen der Unauffindbarkeit einer Gesellschafterin (und eigentlichen Unternehmerin) die andere Gesellschafterin in Haftung genommen worden.

Im Normalfall haften Gesellschafter einer GbR oder OHG mit ihrem Privatvermögen für die gesamten Schulden der Gesellschaft – egal, welcher Gesellschafter diese verursachte. Beide Gesellschafter sind als Mitunternehmer anzusehen.

Die Klägerin war hier jedoch nur eine „Strohfrau“, die ihren Meistertitel im Wege der GbR-Gründung zur Verfügung stellte und ansonsten nirgendwo in Erscheinung trat. Im Übrigen habe sie von der eigentlichen Unternehmerin nur eine Vergütung erhalten. Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) bestand somit nicht.

Dies konnte die Klägerin vor dem BFH überzeugend darlegen, so dass sie nunmehr für die Steuerschulden der GbR nicht aufkommen muss. Entscheidenden Anteil an diesem überraschendem Urteil hat der Umstand, dass das Finanzamt auch seinen Amtsermittlungspflichten nicht ausreichend nachkam.

!!!! Winterbeschäftigungsumlage bei Arbeitnehmern des Bauhauptgewerbes

Mit Wirkung vom 01.04.2006 wurde das bisherige Winterausfallgeld durch ein Saison-Kurzarbeitergeld ersetzt, welches für alle Branchen gilt, die unter saisonbedingten Arbeitsausfällen leiden.

Ergänzt wird das Saison-Kurzarbeitergeld im Bauhauptgewerbe sowie in artverwandten Branchen durch das Wintergeld, welches über eine Umlage finanziert wird (Winterbeschäftigungsumlage). Diese Umlage wird vom Arbeitgeber und den Arbeitnehmern gemeinsam finanziert (nicht im Baunebengewerbe!).

Der Arbeitnehmeranteil sollte in einer gesonderten Zeile der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen werden, so dass der Arbeitnehmer diesen Betrag in der eigenen Steuererklärung als Werbungskosten steuermindernd geltend machen kann.

!!!! Unternehmensteuerreform (Teil III – Abschreibungen und Geringwertige Wirtschaftsgüter - GWG)

Die im Wesentlichen am 01.01.2008 in Kraft tretende **Unternehmensteuerreform** führt zu zahlreichen Änderungen - vor allem im Bereich der betrieblichen Steuern.

1. Änderungen bei Abschreibungsmöglichkeiten

Die (degressive) Abschreibung in fallenden Jahresraten bei Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens entfällt. Zukünftig können nur noch gleichmäßige Abschreibungsraten – verteilt auf die jeweilige Nutzungsdauer - angesetzt werden (lineare Abschreibung). Unter bestimmten Voraussetzungen sind neben der linearen Abschreibung Sonderabschreibungen möglich (s.u.).

Die degressive Abschreibung betrug in den Jahren 2006 und 2007 immerhin 30%, so dass hier erhebliche steuerliche Nachteile entstehen.

2. Sonderabschreibungen für kleine und mittlere Unternehmen

Sonderabschreibungen bis zu 20% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens, die zu mindestens 90% betrieblich genutzt werden, bleiben möglich. Künftig ist es nicht mehr erforderlich, hierfür in den Vorjahren Investitionsabzugsbeträge (bisher: Ansparrücklagen/Ansparabschreibungen) für diese Wirtschaftsgüter zu bilden.

Sonderabschreibungen dürfen jedoch nur kleine und mittlere Unternehmen mit bestimmten Größenmerkmalen sowie Überschussrechner (Gewinnermittlung gem. § 4 Abs. 3 EStG; Gewinn von maximal 100.000 Euro) in Anspruch nehmen.

Das neue oder gebrauchte (NEU) Wirtschaftsgut muss mindestens zwei Jahre im Betriebsvermögen verbleiben (NEU).

3. Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) und Sammelposten

Die Grenze für sofort abzugsfähige GWG im betrieblichen Bereich wurde auf 150 Euro gesenkt. Ein Wahlrecht, auch GWG zu aktivieren und im Rahmen einer bestimmten Nutzungsdauer abzuschreiben, besteht nicht mehr. Bei der Investitionszulage sowie bei den Überschusseinkünften (z.B. Vermietung und Verpachtung) verbleibt es bei der Höhe der Anschaffungs-/Herstellungskosten (AK/HK) von GWG bei 410 Euro (netto).

Für Wirtschaftsgüter mit AK/HK von mehr als 150 Euro bis zu 1.000 Euro wird ein jahrgangsbezogener unveränderlicher Sammelposten gebildet, der gleichmäßig auf die Dauer von fünf Jahren abzuschreiben ist.